Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Öffentliches Interesse am Nichtentfernen von Online-Videos, die verbale Aggressionen homophober Art zeigen

IRIS 2025-7:1/5

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Străisteanu gegen die Republik Moldau* ergänzt die wachsende Rechtsprechung, die die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Zusammenhang mit der Debatte über Fragen von öffentlichem Interesse unterstreicht. In der Rechtssache ging es um das Online-Stellen und Nichtentfernen von Videos, die verbale Aggressionen homophober Art zeigen. Die Fünfte Kammer des Gerichtshofs verkündete ihr Urteil am 5. Juni 2025.

Im Laufe einiger Tage im Mai 2017 beschimpfte T.P., ein Rechtsanwalt und Universitätsprofessor, mehrmals die Klägerin, ebenfalls eine Rechtsanwältin, zu deren Mandanten eine an der Organisation des Pride-Festivals in Chișinău beteiligte NGO gehörte. Zu den Beschimpfungen gehörten Beleidigungen und Drohungen, die offenbar durch die Verteidigung von Personen, die der LGBTQ+-Gemeinschaft angehören, und durch ihre mutmaßliche sexuelle Orientierung motiviert waren. Die Klägerin hat die Beschimpfungen gefilmt. Das Büro der Klägerin und die Wohnung von T.P. lagen nebeneinander und hatten Zugang zu einem gemeinsamen Innenhof. Im selben Zeitraum wurde Öl über den Hof zur Tür des Büros der Klägerin und an die Wand des Büros gegossen. Auch dies wurde von der Antragstellerin gefilmt. Die Klägerin veröffentlichte diese Videos auf ihrem Facebook-Konto, um die homophoben Beschimpfungen zu dokumentieren, denen sie ausgesetzt war. Die Videos wurden von verschiedenen Medien aufgegriffen und erregten damals große Aufmerksamkeit (etwa 60 000 Aufrufe), obwohl das Interesse an den Videos im Laufe der Zeit abnahm. Die Klägerin erstattete Anzeige bei der Polizei und wandte sich wegen des Verhaltens von T.P. an den Präsidenten der Anwaltsvereinigung.

Der Ethik- und Disziplinarausschuss der Anwaltsvereinigung leitete ein Verfahren gegen T.P. ein, das er später wegen Verfahrensmängeln einstellte. T.P. seinerseits reichte beim Nationalen Zentrum für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden: Zentrum) eine Beschwerde gegen die Klägerin ein, die sich aus der Veröffentlichung ihres Bildes und ihrer Stimme auf Facebook ohne ihre Zustimmung ergab. Das Zentrum entschied zu Gunsten von T.P. und wies die Klägerin an, die beanstandeten Videos zu entfernen. Die Klägerin legte gegen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

diese Entscheidung vor den Verwaltungsgerichten Berufung ein, die jedoch nacheinander abgewiesen wurde. Die Gerichte betrachteten den Fall als (privaten) Streit unter Nachbarn und nicht als relevantes Thema von öffentlichem Interesse. In der Zwischenzeit hatte das Zentrum die Klägerin auch wegen geringfügiger Verstöße im Zusammenhang mit der Online-Veröffentlichung der angefochtenen Videos angeklagt. Das Gericht in Chișinău stellte dieses Ordnungswidrigkeitenverfahren mit der Begründung ein, dass der Sachverhalt keine Straftat darstelle. Das Gericht stellte außerdem fest, dass das Zentrum es versäumt hatte, die konkurrierenden Rechte abzuwägen, nämlich das Recht von T.P. auf Privatsphäre und das Recht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung. Das Gericht in Chișinău nahm die Abwägung vor und maß dem öffentlichen Interesse an den Videos - Darstellungen homophober Aggressionen kurz vor der Pride Parade in Chișinău - gebührendes Gewicht bei.

Nachdem die Klägerin alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hatte, reichte sie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Klage gegen die Entscheidung ein, dass sie die Videos von ihrer Facebook-Seite entfernen müsse. Der Straßburger Gerichtshof stellte zustimmend, wenn auch *obiter*, fest, dass das Gericht in Chișinău eine ordnungsgemäße Abwägung der konkurrierenden Rechte vorgenommen und dem öffentlichen Interesse angemessenes Gewicht beigemessen hatte. Obwohl diese Entscheidung nicht Gegenstand der vorliegenden Klage war, ging der Gerichtshof dennoch auf die Argumentation des nationalen Gerichts ein. Er stellte folgende Schlussfolgerungen fest: "Die Videos zeigten homophobe Handlungen, die am Vorabend des Pride-Marsches gegen eine Persönlichkeit begangen wurden, die für ihre Aktivitäten zur Verteidigung sexueller Minderheiten bekannt war; der Fall löste eine starke Reaktion in der Gesellschaft aus; die Videos trugen zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bei und waren ein Mittel, um die Öffentlichkeit für das Problem der Intoleranz gegenüber LGBTQ+-Minderheiten und die Gefahren homophober Äußerungen und Handlungen zu sensibilisieren; es gebe einen europäischen Konsens über die Notwendigkeit, homophobe Handlungen und Äußerungen zu bekämpfen; die Klägerin habe daher innerhalb der Grenzen ihres durch Artikel 10 der Konvention garantierten Rechts gehandelt, um die Rechte der LGBTQ+-Gemeinschaft zu schützen".

Der Gerichtshof stellte fest, dass die nationalen Verwaltungsgerichte es versäumt hatten, eine ordnungsgemäße Abwägung der beteiligten Interessen und Rechte anhand der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien vorzunehmen, und dass sie nicht geprüft hatten, ob der Eingriff in das Recht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung notwendig war. Darüber hinaus stellte es fest, dass die nationalen Verwaltungsgerichte weder den Ton der Äußerungen von T.P. (die "gewalttätig, ausschweifend und homophob" waren) noch den Kontext, in dem sie geäußert wurden, berücksichtigt hatten. In Anbetracht dieser Gründe und der Schlussfolgerungen des Gerichts in Chișinău in den anderen Verfahren war der

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Gerichtshof der Ansicht, dass die Äußerungen von T.P. "homophobe Handlungen darstellten und eine kategorische Botschaft der Intoleranz und des Hasses gegenüber einer ganzen Gruppe, nämlich sexuellen Minderheiten, vermittelten".

Aus den oben genannten Gründen stellte der Gerichtshof fest, dass die Schlussfolgerung der nationalen Verwaltungsgerichte, nachdem der Konflikt zwischen der Klägerin und T.P. kein öffentliches Interesse habe, keine solide Grundlage habe. Sowohl das Medieninteresse an den Videos als auch die öffentliche Reaktion darauf belegten das öffentliche Interesse an dem Thema. Indem sie die Videos auf ihrer Facebook-Seite veröffentlichte, nahm die Klägerin - als bekannte Aktivistin der LGBTQ+-Gemeinschaft - eine öffentliche Wächterfunktion für die Zwecke von Artikel 10 wahr. Die Anordnung, die Videos zu entfernen, führte daher zu einer einstimmigen Entscheidung des Gerichts, dass das Recht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung verletzt worden war.

Străisteanu v. the Republic of Moldova, no. 9989/20, 5 June 2025. ECLI:CE:ECHR:2025:0605JUD000998920

https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-243369

Străisteanu v. the Republic of Moldova, no. 9989/20, 5 June 2025. ECLI:CE:ECHR:2025:0605JUD000998920

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025